



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informatik (2004) der Fakultät für Elektrotechnik, Informatik und Mathematik an der Universität Paderborn

Universität Paderborn

Paderborn, 2011

urn:nbn:de:hbz:466:1-17591

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Universität Paderborn (AM. Uni. Pb.)

Nr. 32 / 11 vom 30. Juni 2011

Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Informatik (2004)
der Fakultät für Elektrotechnik, Informatik und Mathematik
an der Universität Paderborn

Vom 30. Juni 2011



UNIVERSITÄT PADERBORN
Die Universität der Informationsgesellschaft

Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Informatik (2004)
der Fakultät für Elektrotechnik, Informatik und Mathematik
an der Universität Paderborn

Vom 30. Juni 2011

Aufgrund des §2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zum Ausbau der Fachhochschule für Gesundheitsberufe in Nordrhein-Westfalen vom 08. Oktober 2009 (GV.NRW 2009; S. 516), hat die Universität Paderborn die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines.....	4
§ 1 Zweck der Prüfungen, Gliederung und Ziel des Studiums	4
§ 2 Abschlussgrad	4
§ 3 Regelstudienzeit, Studienumfang und Studienordnung	5
§ 4 Modularisierung	6
§ 5 Prüfungen und Prüfungsfristen.....	6
§ 6 Klausurarbeiten	7
§ 7 Mündliche Prüfung.....	7
§ 8 Wiederholung von Prüfungen	8
§ 9 Anmeldung und Prüfungsfristen	9
§ 10 Prüfungsausschuss.....	10
§ 11 Prüfende und Beisitzende.....	12
§ 12 Anrechnung von Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester	12
§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	14
§ 14 Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung von Noten.....	15
II Bachelorprüfung	17
§ 15 Zulassung zur Bachelorprüfung	17
§ 16 Ziel, Umfang und Art der Bachelorprüfung.....	20
§ 17 Abschlussarbeit	22
§ 18 Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit	23
§ 19 Bestehen der Bachelorprüfung	24
§ 20 Wiederholung der Bachelorprüfung.....	25
§ 21 Zeugnis	25
§ 22 Bachelorurkunde	25
III. Schlussbestimmungen	26
§ 23 Ungültigkeit der Bachelorprüfung.....	26
§ 24 Aberkennung des Bachelorgrades	26
§ 25 Einsicht in die Prüfungsakten.....	26
§ 26 Übergangsregelungen.....	27
§ 27 Inkrafttreten und Veröffentlichung	27

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfungen, Gliederung und Ziel des Studiums

- (1) Die Bachelorprüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Informatik. Das Bachelorstudium im Studiengang Informatik gliedert sich in zwei Abschnitte:
 - Der überwiegend aus Pflichtveranstaltungen aufgebaute erste Abschnitt (1. - 4. Semester) vermittelt die notwendige Grundlage für ein wissenschaftlich fundiertes Informatikstudium.
 - Der zweite Abschnitt (5. + 6. Semester) dient der Vermittlung eines breiten Spektrums an allgemeinem wissenschaftlichen Informatikwissen und schließt mit der Bachelorprüfung ab, die internationalen Standards entspricht. In diesen Abschnitt fällt auch die berufspraktische Tätigkeit. Das 5. Semester ist so ausgelegt, dass ohne Zeitverlust ein Auslandssemester durchgeführt werden kann. In diesem Fall kann auf die berufspraktische Tätigkeit verzichtet werden.
- (2) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für die Berufspraxis notwendigen wissenschaftlichen Grundlagen und Fachkenntnisse erworben haben, die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, Probleme der Informatik zu erkennen, zur Lösung eine geeignete wissenschaftliche Methode auszuwählen und sachgerecht anzuwenden.
- (3) Das Studium vermittelt den Studierenden neben den allgemeinen Studienzielen des § 58 HG die Fähigkeit, in ihrer Arbeit die wissenschaftlichen Methoden der Informatik anzuwenden und im Hinblick auf die Auswirkungen des technologischen Wandels verantwortlich zu handeln.

§ 2

Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Fakultät für Elektrotechnik, Informatik und Mathematik den akademischen Grad „Bachelor of Science“, abgekürzt: „B.Sc.“ Darüber wird eine Urkunde ausgestellt.

§ 3

Regelstudienzeit, Studienumfang und Studienordnung

- (1) Die Regelstudienzeit für den Bachelorstudiengang beträgt einschließlich der Bachelorprüfung sechs Semester. Es wird von einem Gesamtarbeitsaufwand für die Studierenden entsprechend 180 Leistungspunkten ausgegangen.
- (2) Das Studium umfasst Module mit einem Gesamtumfang von 180 Leistungspunkten; in Abhängigkeit vom gewählten Nebenfach müssen etwa 32 LP im gewählten Nebenfach erbracht werden. Im Hauptfach Informatik werden ausschließlich Pflichtmodule angeboten. Diese enthalten im ersten Studienabschnitt ausschließlich Pflicht- (98 Leistungspunkte) und im zweiten überwiegend Wahlpflichtveranstaltungen (41 von 43 Leistungspunkten).
- (3) Die vergebenen Leistungspunkte entsprechen den im Rahmen des European Credit Transfer Systems (ECTS) zu vergebenden Punktzahlen. Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand von durchschnittlich 30 Stunden.
- (4) Die Fakultät für Elektrotechnik, Informatik und Mathematik erstellt auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung einen beispielhaften Stundenplan und Modulbeschreibungen. Diese Unterlagen geben insbesondere Aufschluss über die Ziele der einzelnen Module und der den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen, sowie über die notwendigen Vorkenntnisse und die Inhalte. Der beispielhafte Studienplan und die Modullisten sind an geeigneter Stelle im Internet veröffentlicht. Aus den Modulbeschreibungen geht hervor, in welcher Form und in welchem Umfang Schlüsselqualifikationen erworben werden können.
- (5) Die Inhalte der Veranstaltungen sind so ausgewählt, dass dem durch die Leistungspunkte vorgesehenen Arbeitsaufwand Rechnung getragen wird.
- (6) Studierende, die zu Beginn des dritten Semesters erst Prüfungsleistungen im Umfang von weniger als 30 Leistungspunkten erfolgreich abgeschlossen haben, werden im Rahmen des Mentorenprogramms des Instituts für Informatik nachdrücklich aufgefordert, zu einem Beratungsgespräch zu erscheinen.
- (7) Im Bachelorstudium ist für das Studium Generale ein Umfang von 6 Leistungspunkten vorgesehen.

§ 4

Modularisierung

- (1) Der Bachelorstudiengang Informatik wird in modularisierter Form angeboten. Module sind thematisch und zeitliche abgerundete, in sich abgeschlossene und mit Leistungspunkten versehene, abprüfbare eigenständige Qualifikationseinheiten. Module werden mit dem Bestehen einer Modulprüfung abgeschlossen, auf deren Grundlage Noten und Leistungspunkte vergeben werden.
- (2) Alle Module des Bachelorstudiums sind Pflichtmodule, die im Studienverlauf erfolgreich abgeschlossen werden müssen. Ein Modul kann Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen enthalten.
- (3) Enthält ein Modul Wahlpflichtveranstaltungen, so werden diese aus einem Veranstaltungskatalog gewählt, der Teil der Modulbeschreibung ist.

§ 5

Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Eine Modulprüfung kann aus einer Abschlussprüfung, veranstaltungsbezogenen Teilprüfungen oder mehreren Teilleistungen bestehen, die hier durchgängig „Prüfung“ genannt werden. Die Prüfungen werden im ersten Abschnitt in der Regel in Form schriftlicher Klausuren und im zweiten Abschnitt in der Regel in Form mündlicher Prüfungen durchgeführt. Mindestens drei dieser Prüfungen des zweiten Abschnitts müssen in Form einer mündlichen Prüfung abgelegt werden. Der Prüfungsausschuss legt die Form der Prüfungen so fest, dass Studierende, die in der Regelstudienzeit studieren, diese Verpflichtung ohne Einschränkung ihrer Wahlmöglichkeiten erfüllen können. Er kann Abweichungen davon erlauben, solange die Auslastung der Lehrinheit Informatik mehr als 125% beträgt. Die Prüfung von Teilleistungen ist darüber hinaus auch in Alternativformen wie Hausaufgaben, Hausarbeiten, Projektarbeiten, Referaten oder ähnlichem möglich. In jedem Fall müssen die Prüfungen als Einzelleistungen bewertbar sein. Die Prüfungsformen und –modalitäten von Modulabschluss- und Teilprüfungen sowie von Teilleistungen einschließlich der An- und Abmeldefristen sowie der Möglichkeiten von Wiederholung bzw. Nacharbeit müssen spätestens in den ersten drei Wochen der Vorlesungszeit vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüfenden festgelegt und veröffentlicht werden. Dies erfolgt in der Regel durch Bekanntgabe im kommentierten Vorlesungsverzeichnis oder durch Aushang.

- (2) Bei Veranstaltungen des Studium Generale bzw. des gewählten Nebenfachs kommen bei Anmeldung, Abmeldung, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Bewertung der Prüfungsleistungen und der Zuordnung von Leistungspunkten die Regelungen der jeweils einschlägigen Prüfungsordnung zur Anwendung. Ggf. ist die Zuordnung von Leistungspunkten von dem jeweiligen Prüfungsausschuss vorzunehmen.
- (3) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür zu sorgen, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit geboten wird, so weit wie möglich gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 6

Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er in einer vorgegebenen Zeit mit den von der bzw. dem Prüfenden zugelassenen Hilfsmitteln Probleme des Faches erkennen und mit geläufigen Methoden lösen kann.
- (2) Jede Klausurarbeit muss von mindestens einer oder einem Prüfenden gemäß § 11 Abs. 1 bewertet werden.
- (3) Die Dauer einer Klausurarbeit richtet sich nach der Summe der Leistungspunkte, die der oder den zugrundeliegenden Veranstaltungen zugeordnet sind. Sie beträgt in der Regel 120 Minuten bei bis zu fünf Leistungspunkten und 180 Minuten bei mehr als fünf Leistungspunkten.
- (4) Die Bewertung von Klausuren ist den Studierenden spätestens nach sechs Wochen mitzuteilen.

§ 7

Mündliche Prüfung

- (1) In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt.

- (2) Mündliche Prüfungen werden entweder vor zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder vor einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden (§ 11 Abs. 1 Satz 5) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 14 Abs. 1 beraten die Prüfenden bzw. hört die oder der Prüfende die Beisitzende oder den Beisitzenden in Abwesenheit der Kandidatin oder des Kandidaten.
- (3) Die Dauer einer mündlichen Prüfung je Kandidatin oder Kandidat (auch einer Ersatzprüfung nach § 8 Abs. 2) richtet sich nach der Summe der Leistungspunkte der zugrundeliegenden Veranstaltungen. Sie beträgt in der Regel 30 Minuten bei bis zu fünf Leistungspunkten und 45 Minuten bei mehr als fünf Leistungspunkten.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.
- (5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen, sofern nicht eine Kandidatin oder ein Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 8

Wiederholung von Prüfungen

- (1) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.
- (2) Eine nicht bestandene Prüfung, die entweder die Abschlussprüfung eines Moduls oder eine veranstaltungsbezogene Teilprüfung zu einer Pflichtveranstaltung ist, kann zweimal wiederholt werden. Die zweite Wiederholung einer Prüfung in Klausurform wird auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten als mündliche Ersatzprüfung abgehalten. Für die Abnahme und Bewertung der Ersatzprüfung gelten die §§ 7 und 14 entsprechend. Die Ersatzprüfung kann nur mit den Noten „ausreichend“ (4,0), „mangelhaft“ (5,0) oder „ungenügend“ (6,0) bewertet werden.
- (3) Alle anderen nicht bestandenen Prüfungen können zweimal wiederholt werden.
- (4) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn für den Modul eine Abschlussprüfung vorgesehen und diese mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist, oder wenn eine bestimmte Summe an Leistungspunkten durch Teilprüfungen erworben werden muss und diese durch Prüfungsleistungen erreicht wurde, die mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind. Eine Modulprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn es keine weiteren Prüfungs- und Wiederholungsmöglichkeiten gibt, mithilfe derer die Modulprüfung bestanden werden kann.

- (5) Sind in einem Modul drei Teilprüfungen zu Veranstaltungen schlechter als „ausreichend“ bewertet worden, müssen Studierende dem Prüfungsausschuss einen Terminplan für die zum Bestehen des Moduls geplanten Prüfungen vorlegen. Sie werden zur Vorlage dieses Planes nachdrücklich aufgefordert. Der Plan muss im Rahmen eines Beratungsgesprächs mit der Mentorin bzw. dem Mentor abgestimmt werden.
- (6) Bei Veranstaltungen des Studium Generale bzw. des gewählten Nebenfachs kommen hinsichtlich der Möglichkeit der Wiederholung (ggf. auch Kompensation und Nachbesserung) die Regelungen des jeweils zuständigen Faches zur Anwendung.
- (7) Prüfungen oder Teilprüfungen nach §§ 6 und 7, mit denen der Studiengang abgeschlossen wird, und Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüfenden gemäß § 11 zu bewerten.

§ 9

Anmeldung und Prüfungsfristen

- (1) Zu jedem Modul ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich. In der Regel erfolgt diese durch die Anmeldung zur ersten Prüfung, die diesem Modul zugeordnet wird. Mit der Anmeldung zum ersten Modul wird gleichzeitig der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung gestellt. Dabei wird überprüft, ob die Zulassungsvoraussetzungen nach § 15 Abs. 1 erfüllt sind.
- (2) Die Anmeldung zu Prüfungen gemäß § 5 Abs. 1, die in Klausurform angeboten werden, erfolgt innerhalb fester Fristen beim Zentralen Prüfungssekretariat. Die Anmeldefristen werden jeweils zu Beginn bzw. im Laufe der Vorlesungszeit veröffentlicht. Dasselbe gilt für mündliche Prüfungen, für die vom Veranstalter ein Prüfungsblock von etwa drei Wochen Dauer festgelegt wird, während dessen die einzelnen Prüfungen stattfinden. Auch die Anmeldung zu mündlichen Prüfungen zu Veranstaltungen des laufenden Semesters, die ohne Festlegung eines Prüfungsblocks angeboten werden, erfolgt in den festgelegten Anmeldezeiträumen, dann ist die Anmeldung jedoch zunächst unverbindlich. Sie wird verbindlich, sobald der Prüfer dem Prüfling einen Prüfungstermin zuweist. Mündliche Prüfungen zu Veranstaltungen, die im laufenden Semester nicht angeboten werden, erfolgen spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstag beim Zentralen Prüfungssekretariat. Der konkrete Prüfungstermin wird dabei vom Prüfer vergeben.
- (3) Die Prüfungen können abgelegt werden, sobald die für die Zulassung erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

- (4) Eine Abmeldung von Prüfungen in Klausurform oder von mündlichen Prüfungen, die ohne Festlegung eines Prüfungsblocks angeboten werden, kann bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin beim Zentralen Prüfungssekretariat ohne Angabe von Gründen vorgenommen werden. Eine Abmeldung entsprechend Satz 1 kann für mündliche Prüfungen, für die ein Prüfungsblock festgelegt ist, nur bis spätestens eine Woche vor Beginn dieses Prüfungsblocks vorgenommen werden. Eine Abmeldung von der Abschlussarbeit bzw. Rückgabe des vergebenen Themas ist gesondert geregelt in § 17 Abs. 7.
- (5) Ausgenommen von den Regelungen der Absätze 1, 2 und 4 sind das Softwaretechnikpraktikum, das Proseminar und die Abschlussarbeit. Dort werden An- und Abmeldung jeweils vom Veranstalter geregelt.
- (6) Das Zentrale Prüfungssekretariat legt fest, in welcher Form An- und Abmeldungen durchgeführt werden müssen. Insbesondere kann ein Online-Verfahren vorgeschrieben werden.

§ 10

Prüfungsausschuss

- (1) Der Fakultätsrat der Fakultät für Elektrotechnik, Informatik und Mathematik bildet für den Bachelor- und den Masterstudiengang Informatik einen Prüfungsausschuss für
 - die Organisation der Prüfungen und die Überwachung ihrer Durchführung,
 - die Einhaltung der Prüfungsordnung und die Beachtung der für die Durchführung der Prüfungen beschlossenen Verfahrensregelungen,
 - die Entscheidungen über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen,
 - die Abfassung eines jährlichen Berichts an den Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten,
 - die weiteren durch diese Ordnung dem Prüfungsausschuss ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben.

Darüber hinaus gibt der Prüfungsausschuss Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienordnung und legt die Verteilung der Noten offen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von Angelegenheiten, die keine grundsätzliche Bedeutung haben, auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und Bericht an den Fakultätsrat. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende berichtet dem Prüfungsausschuss über die von ihr oder ihm allein getroffenen Entscheidungen.

- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern. Auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe werden die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden von ihren jeweiligen Vertreterinnen oder Vertretern im Fakultätsrat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer beträgt drei Jahre, die Amtszeit der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter drei Jahre und der Studierenden ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses haben bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfern und Beisitzenden, nur beratende Stimme.
- (5) Der Prüfungsausschuss wird von der oder dem Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung muss erfolgen, wenn mindestens drei Mitglieder dieses verlangen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die Prüfenden und die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

§ 11

Prüfende und Beisitzende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Prüfende sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, Privat- sowie Hochschuldozentinnen und Privat- sowie Hochschuldozenten, habilitierte Assistentinnen und Assistenten, sowie habilitierte akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Promovierte akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in dem die Prüfung betreffenden Studienabschnitt eine selbständige Lehrtätigkeit im entsprechenden Fach ausgeübt haben, werden ebenfalls in der Regel zu Prüfenden bestellt. Zum Beisitzenden darf nur bestellt werden, wer die Diplom- oder Masterprüfung in einem Informatikstudiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Abschlussarbeit und - wenn mehrere Prüfende zur Auswahl stehen - für die mündlichen Prüfungen Prüfende vorschlagen. Die Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten sollen nach Möglichkeit Berücksichtigung finden. Daraus resultiert aber kein Anspruch.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidat die Namen der Prüfenden rechtzeitig, in der Regel vier, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

§ 12

Anrechnung von Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Prüfungsleistungen in vergleichbaren Studiengängen an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet. Die Vergleichbarkeit des Studiengangs wird vom Prüfungsausschuss festgestellt.

- (2) Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Auf das Studium können auf Antrag auch gleichwertige Prüfungsleistungen angerechnet werden, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erbracht werden. Die Anrechnung erfolgt durch den Prüfungsausschuss.
- (4) Für die Anrechnung von Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder im vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gilt Absatz 2 entsprechend.
- (5) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung am Oberstufenkolleg Bielefeld in einem einschlägigen Wahlfach erbracht worden sind, werden als Prüfungsleistungen auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.
- (6) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 11 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Prüfungsleistungen angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.
- (7) Auf Antrag können auf das Studium sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen angerechnet werden.
- (8) Zuständig für die Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 7 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören.

- (9) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (10) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 8 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen, insbesondere über Veranstaltungsinhalte und Prüfungsbedingungen sowie über die Zahl der Prüfungsversuche und die Prüfungsergebnisse, vorzulegen.
- (11) Studierende, welche die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag ein Zeugnis über die insgesamt erbrachten Prüfungsleistungen.

§ 13

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „ungenügend“ (6,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er innerhalb der Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt innerhalb der Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin oder nach Prüfungsbeginn geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich, spätestens aber fünf Werktage nach dem Prüfungstermin schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das eine Einschätzung zur Frage der Prüfungsunfähigkeit enthält oder das die Angaben enthält, die der Prüfungsausschuss für die Feststellung der Prüfungsunfähigkeit benötigt und spätestens vom Tag der Prüfung datiert. Eine Bestätigung durch den Amtsarzt kann vom Prüfungsausschuss gefordert werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird dies der Kandidatin oder dem Kandidaten, sowie der oder dem Prüfenden schriftlich mitgeteilt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

- (3) Täuscht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat oder versucht sie bzw. er zu täuschen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „mangelhaft“ (5,0) bzw. als mit „nicht bestanden“ bewertet. Führt eine Kandidatin bzw. ein Kandidat ein nicht zugelassenes Hilfsmittel mit sich, kann die betreffende Prüfungsleistung als mit „mangelhaft“ bzw. als mit „nicht bestanden“ bewertet werden. Die Vorfälle werden von den jeweils Aufsichtsführenden aktenkundig gemacht. Die Feststellung gem. Satz 1 bzw. die Entscheidung gem. Satz 2 wird von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden getroffen.
- (4) Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der jeweiligen Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „mangelhaft“ (5,0) bzw. als mit „nicht bestanden“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.
- (5) In schwerwiegenden Fällen von Täuschung oder Störung kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin bzw. den Kandidaten von weiteren Prüfungsleistungen ausschließen. Täuschungshandlungen können gem. § 63 Abs. 5 HG außerdem mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden und zur Exmatrikulation führen.
- (6) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Abs. 4 Satz 1 und 2 und Abs. 5 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.
- (7) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (MSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

- (8) Gleichfalls sind die Fristen des Erziehungsurlaubs nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub (BERzG) auf Antrag zu berücksichtigen. Die Kandidatin oder der Kandidat muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie oder er den Erziehungsurlaub antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie oder er Erziehungsurlaub in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Erziehungsurlaub nach dem BERzG auslösen würden; er teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen der Kandidatin oder dem Kandidat unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist einer wissenschaftlichen Hausarbeit kann nicht durch den Erziehungsurlaub unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf des Erziehungsurlaubs erhält die Kandidatin oder der Kandidat ein neues Thema.
- (9) Der Prüfungsausschuss regelt den Nachteilsausgleich für behinderte Studierende und er berücksichtigt Ausfallzeiten durch die Pflege des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin bzw. des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten.

§ 14

Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung von Noten

- (1) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind mit einer der folgenden Noten zu bewerten:
- 1 = sehr gut: eine ausgezeichnete Leistung
- 2 = gut: eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
- 3 = befriedigend: eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
- 4 = ausreichend: eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen genügt
- 5 = mangelhaft: eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt
- 6 = ungenügend: eine Leistung, die in keiner Hinsicht den Anforderungen entspricht.

Zur differenzierten Bewertung können zwischen den Noten 1,0 und 4,0 Zwischenwerte durch Absenken oder Anheben der einzelnen Note um 0,3 gebildet werden. Das ergibt das folgende Notenspektrum: 1,0, 1,3, 1,7, 2,0, 2,3, 2,7, 3,0, 3,3, 3,7, 4,0, 5,0 und 6,0.

- (2) Die Note einer aus Teilprüfungen bestehenden Prüfungsleistung wird aus einem gewichteten Mittel der Einzelnoten gebildet. Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden bewertet, so wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten gebildet. Bei der Berechnung wird nur die erste Nachkommastelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Den so berechneten Ergebnissen entsprechen folgende Noten:

1,0 bis 1,5	= sehr gut
über 1,5 bis 2,5	= gut
über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
über 4,0 bis 5,0	= mangelhaft
über 5,0 bis 6,0	= ungenügend

- (3) Jedes Modul wird mit einer Modulnote bewertet, die sich aus der Note für die Abschlussprüfung oder aus dem in der Regel nach Leistungspunkten gewichteten Mittel der Einzelnoten in den Teilprüfungen ergibt.

II Bachelorprüfung

§ 15

Zulassung zur Bachelorprüfung

- (1) Zur Bachelorprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. über die allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife verfügt, oder
ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt, oder
eine Eignungsprüfung gemäß HG § 49 Abs. 10 bestanden hat (siehe Satz 2), oder
gemäß HG § 49 Abs. 6 die Voraussetzungen für die in der beruflichen Bildung Qualifizierten besitzt (siehe Satz 3), und
 2. wer an der Universität Paderborn für den Bachelorstudiengang Informatik eingeschrieben oder gemäß HG § 52 Abs. 2 als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist.

Hinsichtlich der Zulassung nach HG § 66 Abs. 6 wird gemäß der Rahmenordnung zur Feststellung der Allgemeinbildung der Universität Paderborn und gemäß der Feststellungsordnung der besonderen studiengangsbezogenen fachlichen Eignung für den Bachelorstudiengang Informatik verfahren. Hinsichtlich der Zulassung nach HG § 66 Abs. 4 wird gemäß der Zugangsprüfungsverordnung verfahren.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung ist schriftlich an das zentrale Prüfungssekretariat zu stellen; darüber entscheidet der Prüfungsausschuss. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzung,
2. gegebenenfalls eine Erklärung darüber, dass der Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörern widersprochen wird,
3. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung, eine Lehramtszwischenprüfung, eine Bachelorprüfung, eine Masterprüfung oder eine Diplomprüfung in einem Studiengang der Informatik, Ingenieurinformatik, Wirtschaftsinformatik oder einem anderen Studiengang nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob sie ihren oder er seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

(3) Mit dem Antrag auf Zulassung ist zugleich eine vorläufige Meldung zur ersten Modulprüfung abzugeben. Diese gilt als endgültig, wenn sie nicht spätestens 7 Tage vor dem festgesetzten Termin zurückgenommen wird. Der Prüfungsausschuss und die Prüfenden sind von der Rücknahme in Kenntnis zu setzen. Die Möglichkeit der Rücknahme gilt entsprechend bei Meldungen zu weiteren Prüfungen.

(4) Die Zulassung zur Bachelorprüfung ist abzulehnen, wenn

- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) die Kandidatin oder der Kandidat in einem vergleichbaren oder verwandten Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat; in diesem Fall beschränkt sich die Zulassungsablehnung auf Prüfungen, die in diesem Bachelorstudiengang vorgeschrieben sind, oder

- d) die Kandidatin oder der Kandidat sich an einer anderen Universität in einem Studiengang Informatik, Ingenieurinformatik oder Wirtschaftsinformatik in einem Prüfungsverfahren befindet oder
 - e) der Prüfungsanspruch verloren gegangen ist.
- (5) Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Abs. 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (6) Hochschul- oder Studiengangwechslerinnen oder -wechsler, die in einem Studiengang gemäß Absatz 4 c) in einem Fach eine Prüfungsleistung nicht bestanden haben, die gemäß § 16 für den Bachelorstudiengang Informatik zu erbringen ist, können gemäß § 20 nur zu der entsprechenden Wiederholungsprüfung zugelassen werden.
- (7) Zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen und möglichen modulspezifischen Regelungen kann zu den Modulprüfungen des zweiten Studienabschnitts im Hauptfach in der Regel erst zugelassen werden, wenn der Umfang der bestandenen Modulprüfungen im ersten Abschnitt des Hauptfachs 75 Leistungspunkte erreicht hat. Bei Studierenden des Nebenfachs Mathematik werden dabei bis zu 16 Leistungspunkte der Veranstaltungen des ersten Studienabschnitts im Nebenfach statt des Moduls „Grundlagen der Mathematik“ angerechnet.
- (8) Zur letzten Prüfung im Hauptfach kann nur zugelassen werden, wer eine berufspraktische Tätigkeit von mindestens 8 Wochen Dauer in einer einschlägigen Umgebung nachweist oder ein Auslandssemester erfolgreich absolviert hat. Die Hochschule unterstützt die Suche nach einem Studienplatz im Ausland im Rahmen ihrer Möglichkeiten. Ein Anspruch auf Zuweisung besteht nicht. Die berufspraktische Tätigkeit kann erst begonnen werden, wenn die Summe der Gewichte der bestandenen Modulprüfungen des ersten Studienabschnitts wie in Absatz 7 geregelt 75 Leistungspunkte erreicht hat und die Prüfung zum Modul Softwaretechnik (Modul 1.2 des ersten Studienabschnitts in § 16 Abs. 5 Nr. 1) bestanden wurde. Dasselbe gilt in der Regel auch für das Auslandssemester.
- (9) Die Festlegung des Nebenfachs erfolgt mit der Anmeldung zur ersten Prüfung in diesem Fach. Die Kandidatin oder der Kandidat meldet ihre oder seine Teilnahme an einer schriftlichen Prüfung im Nebenfach nach Maßgabe der jeweiligen Veranstaltung an. Auf Antrag beim Prüfungsausschuss ist ein einmaliger Wechsel des Nebenfachs möglich, auch nach endgültigem Nichtbestehen einer Prüfung im Nebenfach gemäß § 16 Abs. 4 Nr. 1.

§ 16

Ziel, Umfang und Art der Bachelorprüfung

- (1) Durch die Bachelorprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die notwendigen Grundlagen der Informatik, ein methodisches Instrumentarium, die systematische Orientierung und darauf aufbauend ein breites Spektrum an allgemeinem wissenschaftlichen Informatikwissen erworben hat.
- (2) Die Bachelorprüfung erstreckt sich auf die folgenden Gebiete:
 1. Softwaretechnik und Informationssysteme
 2. Modelle und Algorithmen
 3. Eingebettete Systeme und Systemsoftware
 4. Mensch-Maschine-Wechselwirkung
 5. Mathematik
 6. ein Nebenfach nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten.

Die Gebiete 1 bis 4 heißen im folgenden Informatikgebiete.

- (3) Als Standardnebenfächer können gewählt werden:
 1. Elektrotechnik
 2. Maschinenbau
 3. Mathematik
 4. Wirtschaftswissenschaften
 5. Medienwissenschaft
 6. Psychologie

Für diese Nebenfächer existiert jeweils eine Nebenfachvereinbarung mit einem abgestimmten Veranstaltungsangebot, die an geeigneter Stelle im Internet veröffentlicht sind. Die Stundenpläne werden koordiniert.

Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall ein anderes Fach als Nebenfach zulassen. In diesem Fall bestimmt er die zu erbringenden Prüfungsleistungen und teilt diese der Antragstellerin oder dem Antragsteller mit.

- (4) Die Bachelorprüfung besteht aus
 1. studienbegleitenden Modulprüfungen des ersten Abschnitts im Hauptfach einschließlich Mathematik über Inhalte von Veranstaltungen mit einem Umfang von 98 Leistungspunkten, im Nebenfach über Inhalte von Veranstaltungen mit einem Umfang von mindestens 9 Leistungspunkten, sowie Veranstaltungen im Rahmen des „Studium Generale“ mit einem Umfang von mindestens 6 Leistungspunkten.

2. studienbegleitenden Modulprüfungen des zweiten Abschnitts über Inhalte von Veranstaltungen mit einem Umfang von 29 Leistungspunkten, sowie Prüfungen im Nebenfach über Inhalte von weiteren Veranstaltungen mit einem Umfang von mindestens 16 Leistungspunkten. Insgesamt müssen im Nebenfach in beiden Studienabschnitten zusammen mindestens 28 und höchstens 32 Leistungspunkte und in Nebenfach und Studium Generale zusammen 38 Leistungspunkte absolviert werden.
 3. der Bachelorarbeit (12 Leistungspunkte) einschließlich eines Vortrages und einer Aussprache von etwa 30 Minuten Dauer.
- (5) In den einzelnen Gebieten sind im ersten Studienabschnitt gemäß Abs. 4. Nr. 1 studienbegleitende Modulprüfungen über den Inhalt der folgenden Module mit dem angegebenen Gewicht abzulegen:
1. Softwaretechnik und Informationssysteme:
 - 1.1 Programmiertechnik (16 Leistungspunkte)
 - 1.2 Softwaretechnik (14 Leistungspunkte, davon 10 Punkte ohne Benotung)
 - 1.3 Datenbankgrundlagen (4 Leistungspunkte)
 2. Modelle und Algorithmen:
 - 2.1 Modellierung (10 Leistungspunkte)
 - 2.2 Datenstrukturen und Algorithmen (8 Leistungspunkte)
 - 2.3 Einführung in Berechenbarkeit, Komplexität und formale Sprachen (8 Leistungspunkte)
 3. Eingebettete Systeme und Systemsoftware:
 - 3.1 Grundlagen der technischen Informatik und Rechnerarchitektur (10 Leistungspunkte)
 - 3.2 Konzepte und Methoden der Systemsoftware (8 Leistungspunkte)
 4. Mathematik
 - 4.1 Grundlagen der Mathematik (16 Leistungspunkte)
 - 4.2 Stochastik (4 Leistungspunkte)

Ist das Nebenfach Mathematik gewählt, gilt eine abweichende Regelung. Näheres ist der im Internet veröffentlichten Nebenfachvereinbarung zur Mathematik zu entnehmen.
 5. Fach- bzw. Modulprüfungen über Veranstaltungen im Nebenfach im Umfang von mindestens 9 Leistungspunkten, sowie Veranstaltungen im Rahmen des „Studium Generale“ mit einem Umfang von mindestens 6 Leistungspunkten. Näheres ist für

Standardnebenfächer der im Internet veröffentlichten Nebenfachvereinbarung zu entnehmen.

- (6) In den einzelnen Gebieten sind im zweiten Abschnitt gemäß Abs. 4 Nr. 2 studienbegleitende Modulprüfungen wie folgt abzulegen:
1. In jedem der vier Informatikgebiete das Modul im Umfang von 6 Leistungspunkten.
 2. Das Modul Informatik im Kontext (5 Leistungspunkte).
 3. Fach- bzw. Modulprüfungen über Veranstaltungen im Nebenfach im Umfang von mindestens 16 Leistungspunkten. Näheres ist für Standardnebenfächer der im Internet veröffentlichten Nebenfachvereinbarung zu entnehmen.

§ 17

Abschlussarbeit

- (1) Das Modul Abschlussarbeit besteht aus der Arbeitsplanung (3 Leistungspunkte, ohne Benotung) und der Bachelorarbeit einschließlich eines Vortrags und einer Aussprache (12 Leistungspunkte).
- (2) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit besitzt, innerhalb einer bestimmten Frist ein Problem der Informatik auf der Grundlage wissenschaftlicher Methoden zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung soll so gestaltet werden, dass sie einem Arbeitsaufwand von 9 Wochen Vollzeitarbeit entspricht. Die Arbeit wird studienbegleitend erstellt und muss 5 Monate nach der Ausgabe abgegeben werden. Sie soll einen Umfang von in der Regel nicht mehr als 60 DIN A4-Seiten haben.
- (3) Die Bachelorarbeit kann von jeder oder jedem Prüfenden nach § 11 Abs. 1 vergeben und betreut werden. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss auch Prüfungsberechtigte zur Betreuung der Bachelorarbeit zulassen, die das von der Kandidatin oder dem Kandidaten gewählte Nebenfach vertreten. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Bachelorarbeit zu machen; dies begründet jedoch keinen Anspruch.
- (4) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass eine Kandidatin oder ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Bachelorarbeit erhält.
- (5) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen, objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 2 erfüllt.

- (6) Die Bachelorarbeit kann erst nach erfolgreichem Abschluss aller Modulprüfungen des ersten Studienabschnitts im Hauptfach gemäß § 16 Abs. 4 Nr. 1 und nach der Annahme des Arbeitsplans durch die Betreuerin oder den Betreuer begonnen werden. Wird die Arbeit von einer Prüferin bzw. einem Prüfer aus dem Nebenfach betreut, benennt der Prüfungsausschuss eine zweite Prüferin bzw. einen zweiten Prüfer aus der Informatik, mit der bzw. mit dem der Arbeitsplan abgestimmt werden muss. Die Ausgabe des Themas erfolgt nach der Annahme des Arbeitsplans unverzüglich durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (7) Das Thema und die Aufgabenstellung der Bachelorarbeit wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt. Sie müssen so lauten, dass der zur Bearbeitung vorgegebene Arbeitsaufwand und die vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats nach der Ausgabe zurückgegeben werden. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Vergabe des neuen Themas nach der Annahme des neuen Arbeitsplans erneut. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um höchstens zwei Wochen verlängern.
- (8) Die Bachelorarbeit darf nicht, auch nicht auszugsweise, für eine andere Prüfung in demselben oder in einem anderen Studiengang angefertigt worden sein.
- (9) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen als Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 18

Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit mit der Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post (Poststempel) maßgebend. Wird die Arbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 14 Abs. 1 als mit „ungenügend“ (6,0) bewertet.
- (2) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfenden gemäß § 11 zu bewerten. Der Vortrag des Studierenden geht in die Bewertung ein. Als Note wird das arithmetische Mittel der Bewertungen der beiden Prüfenden vergeben, falls die Differenz kleiner als 1,0 ist. Andernfalls entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüfenden über die endgültige Benotung. Er kann dazu von einer bzw. einem weiteren Prüfenden ein Gutachten einholen.

- (3) Die Bewertung der Bachelorarbeit ist den Studierenden nach spätestens vier Wochen mitzuteilen.

§ 19

Bestehen der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen nach § 16 und die Bachelorarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) benotet wurden.
- (2) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten aus den Modulprüfungen des Hauptfachs einschließlich Mathematik, sowie den Noten der Fach- bzw. Modulprüfungen des Nebenfachs (§ 16 Abs. 4). Für die Gewichtung werden die Leistungspunkte des ersten Studienabschnitts, wobei für Modul 1.2 nur 4 Leistungspunkte gerechnet werden, einfach (je nach gewähltem Nebenfach in Summe 97 bis 104 Gewichtungspunkte), die des zweiten Abschnitts mit Ausnahme der Bachelorarbeit doppelt (je nach gewähltem Nebenfach in Summe 90 bis 96 Gewichtungspunkte) und die der Bachelorarbeit vierfach (48 Gewichtungspunkte) gezählt.
- (3) Das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ wird erteilt, wenn die Note der Bachelorarbeit 1,0, die nach Absatz 2 ermittelte Gesamtnote mindestens 1,3 und keine der Modulnoten des zweiten Studienabschnitts nach § 16 Abs. 6 Nr. 1 und 2 schlechter als „gut“ ist.
- (4) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn ein Modul endgültig nicht bestanden ist oder die Bachelorarbeit zum zweiten Mal mit einer Note schlechter als ausreichend bewertet worden ist.
- (5) Ist die Bachelorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Bachelorprüfung wiederholt werden kann.
- (6) Der Bescheid über die nicht bestandene Bachelorprüfung oder über den Verlust des Prüfungsanspruches ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (7) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Bachelorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist. Entsprechendes gilt beim Verlust des Prüfungsanspruches.

§ 20

Wiederholung der Bachelorprüfung

- (1) Die Wiederholung der Bachelorprüfung geschieht durch die Wiederholung der nicht bestanden oder als nicht bestanden geltenden Modulprüfungen bzw. Teilprüfungen innerhalb der Module.
- (2) Die Bachelorarbeit kann bei nicht ausreichender Bewertung (schlechter als 4,0) einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas der Arbeit in der in § 17 Abs. 7 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.
- (3) Für die Wiederholung der Bachelorarbeit kann die Kandidatin oder der Kandidat eine andere Prüfende oder einen anderen Prüfenden vorschlagen.

§ 21

Zeugnis

- (1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Masterprüfung bestanden, erhält sie oder er ein Zeugnis, welches die in den Modulprüfungen erzielten Noten, das Thema, die Note und den Namen des Betreuers der Masterarbeit und die Gesamtbewertung enthält. Die Gesamtbewertung wird mit Leistungspunkten versehen und um eine Note nach der ECTS-Bewertungsskala ergänzt. Mit dem Abschlusszeugnis wird der Absolventin bzw. dem Absolventen ein Diploma Supplement ausgehändigt. Das Diploma Supplement informiert über das individuelle Profil des absolvierten Studienganges. Es enthält die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertungen nach Modulen geordnet in Form eines „Transcript of Records“.
- (2) Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht ist.

§ 22

Bachelorurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 2 beurkundet.
- (2) Die Bachelorurkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät und der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 23

Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Gegebenenfalls ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen und ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Bachelorgrad abzuerkennen und die entsprechende Urkunde einzuziehen.

§ 24

Aberkennung des Bachelorgrades

Der Bachelorgrad wird aberkannt, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Fakultätsrat mit zwei Dritteln seiner Mitglieder.

§ 25

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss jeder Prüfung und des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

- (2) Der Antrag ist binnen einem Monat nach Bekanntgabe des Ergebnisses oder Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 26

Übergangsregelungen

- (1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierende Anwendung, die bereits vor dem Wintersemester 2009/2010 an der Universität Paderborn für den Bachelorstudiengang Informatik eingeschrieben waren.
- (2) In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag besondere Übergangsregelungen beschließen.

§ 27

Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bachelorprüfungsordnung vom 14. Juni 2006 (AM Uni. Pb. 45/06), zuletzt geändert mit der Änderungssatzung vom 4. August 2009 (AM Uni. Pb. 42/09), außer Kraft. § 26 bleibt unberührt.
- (2) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn (AM Uni. Pb.) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Elektrotechnik, Informatik und Mathematik vom 21. Mai 2007 und 18. Mai 2009 und der Rechtmäßigkeitsprüfung durch das Präsidium vom 15. Juni 2011.

Paderborn, den 30. Juni 2011

Der Präsident

der Universität Paderborn



Professor Dr. Nikolaus Risch

**HRSG: PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100 · 33098 PADERBORN**